

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

zur Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen (MAVen)

05.07.2022 und

zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung (SBV) und der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden (JAV) beim Gesamtausschuss

am 13.07.2022

A. Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen am 05.07.2022

1. Wer wählt den Gesamtausschuss?

Die Wahlbasis für den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (MAVen) bildet die Delegiertenversammlung.

Teilnehmerinnen der Delegiertenversammlung sind die Delegierten aus den einzelnen MAVen.

Wie viele Delegierte die jeweilige MAV entsendet, hängt von der Größe der MAV (§ 8 Abs. 1 MVG.EKD) ab:

- 1 Delegierte bei MAVen mit einem MAV-Mitglied bis drei Mitgliedern
- 2 Delegierte bei MAVen mit fünf bis sieben Mitgliedern
- 3 Delegierte ab MAVen ab neun Mitgliedern

Jede Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmen einer MAV müssen nicht einheitlich für eine Kandidatin abgegeben werden.

Nur die Delegierten können ihre Stimme zur Wahl des Gesamtausschusses abgeben und für die Versammlungsleitung am Wahltag oder für den Gesamtausschuss selbst kandidieren.

Ist mehr als eine Delegierte zu entsenden und ist eine Delegierte am Wahltag verhindert, kann die verhinderte Delegierte ihre Stimme auf eine andere Delegierte derselben MAV übertragen. Die Delegierte verfügt dann über zwei Stimmen. Falls drei Delegierte entsandt werden können, ist es auch möglich, zwei Stimmen auf eine Delegierte zu übertragen; diese verfügt dann letztendlich über drei Stimmen.

Die Stimmübertragung ist der Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse anzuzeigen (bitte spätestens bis 04.07.2022 bis 15:00 Uhr; Bürozeiten beachten). Textform genügt (E-Mail, SMS). Es wird jedoch darum gebeten, das Formblatt in Anlage 8 zu benutzen. Die Delegierte, die die Stimme bzw. die Stimmen übertragen bekommen hat, muss die Stimmübertragung in jedem Fall (E-Mail, SMS) spätestens am Wahltag bis 10:00 Uhr nachweisen.

Das Rückmeldedatum für die Anmeldung 17.06.2022 dient lediglich der besseren Vorbereitung der Wählerliste. Aus organisatorischen Gründen ist es jedoch wichtig, dass die Anmeldungen so bald wie möglich eingereicht werden.

2. Wie erfolgt die Anmeldung?

Für die Anmeldung ist das Formular in der Anlage 1 zur Wahlausschreibung zu verwenden, da alle dort genannten Angaben von Bedeutung für die Wahl sind.

Die Anmeldung muss handschriftlich von der Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin unterschrieben werden, kann jedoch nicht nur per Post, sondern auch per E-Mail eingereicht werden.

Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse
der MAVen in der ELKB und Diakonie Bayern
Frauengasse 24
90402 Nürnberg
Mail-Adresse der Geschäftsstelle: ga-diakonie.geschaefsstelle@elkb.de

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldungen berücksichtigt werden. Sollte die ursprüngliche Anmeldung noch nicht vollständig erfolgt sein, so ist die vollständig ausgefüllte Anmeldung baldmöglichst nachzureichen. Für den rechtzeitigen Zugang der Anmeldung gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln (bitte spätestens 04.07.2022 bis 15:00 Uhr per Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle).

3. Bis wann kann die Anmeldung zur Wahl am 05.07.2022 erfolgen?

Am Wahltag ist mit Wartezeiten zu rechnen. Anmeldungen werden bis zum Beginn der Wahlversammlung am 05.07.2022, 10:00 Uhr, angenommen. Später eingehende bzw. später vorgelegte Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Warum muss die Anmeldung die Anzahl der Wahlberechtigten und die Größe der MAV ausweisen?

Die Anzahl der Wahlberechtigten bestimmt die Größe der MAV (§ 8 Abs. 1 MVG.EKD). Die Größe der MAV wiederum bestimmt die Anzahl der Delegierten (s. Frage 1). Deshalb sind diese Angaben zwingend erforderlich. Andernfalls kann der Delegierten am Wahltag kein Stimmzettel ausgehändigt werden.

Die Bestimmung der Delegierten obliegt allein der MAV durch Mehrheitsbeschluss.

Falls diese Angaben auf Ihrer Anmeldung gefehlt haben, sind diese bitte noch baldmöglichst per vollständig ausgefülltem Anmeldeformular nachzureichen. Für den rechtzeitigen Zugang der Anmeldung gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln (bitte spätestens 04.07.2022 bis 15:00 Uhr per Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle).

5. Warum müssen die Größe der Mitarbeitervertretung und die Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden in der Einrichtung bei der Anmeldung mit angegeben werden? Inwieweit sind Veränderungen zu berücksichtigen?

Antwort s. Frage 4

Entscheidend für die Delegiertenanzahl bei der Gesamtausschusswahl ist die Größe der MAV, so dass die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden in Ihrer Dienststelle zum Wahlzeitpunkt Ihrer MAV maßgeblich ist.

Denn die Größe der MAV ändert sich während der laufenden Amtszeit auch bei Schwankungen der Mitarbeiterinnenzahl nicht. Das Gleiche gilt daher auch für die Delegiertenanzahl bei der Gesamtausschusswahl.

6. Welchen Kirchenkreis muss ich bei einer Wahlgemeinschaft angeben?

Bilden mehrere Dienststellen eine Wahlgemeinschaft i. S. d. § 5 Abs. 2 MVG.EKD, ist der Kirchenkreis anzugeben, in dem die gemeinsame Dienststellenleitung ihren Sitz hat. Gibt es keine gemeinsame Dienststellenleitung, so wird der Kirchenkreis angegeben, in dem die gemeinsame MAV ihren Sitz hat. Dies gilt auch für eine gemeinsame MAV i. S. d. § 1 Abs. 3 AGMVG.

7. Was muss nach der Anmeldung getan werden bzw. was muss die Delegierte am Wahltag mitbringen?

Ist bereits die vollständige Anmeldung erfolgt, so braucht die Delegierte lediglich am Wahltag so rechtzeitig erscheinen, so dass sie sich vor Beginn der Versammlung (bis 10:00 Uhr) am Anmeldeschalter registrieren lassen kann. Dort erhält sie ihren Wahlberechtigungsschein, der Angaben zum Kirchenkreis enthält. Mit diesem Wahlberechtigungsschein erhält sie später im Laufe des Wahltags die jeweiligen Stimmzettel für die einzelnen Wahlgänge. Jede Delegierte erhält pro Stimme einen Stimmzettel. Sollte eine Delegierte die Stimme einer bzw. von zwei verhinderten Delegierten übertragen bekommen haben, erhält diese Delegierte pro Wahlberechtigungsschein einen weiteren bzw. zwei weitere Stimmzettel.

Ist noch keine (vollständige bzw. aktualisierte) Anmeldung erfolgt, so ist diese bei der Anmeldung am Wahltag bis spätestens 10:00 Uhr vorzulegen.

Ist die (vollständige bzw. aktualisierte) Anmeldung kurzfristig vor der Wahl erfolgt, so empfiehlt sich, zur Sicherheit eine Kopie zur Wahlanmeldung vor Ort mitzubringen.

8. Wo erhalte ich Informationen zum Wahlverfahren?

Wahlbekanntmachungen

- Rundschreiben der Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse an die Mitarbeitervertretungen der Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern (soweit schon bekannt)
- Homepage der Gesamtausschüsse www.gamav-bayern.de
- ReWiSo, Ergänzung Mai 2022
- Kirchliches Amtsblatt 5/2022, Mai 2022
- Einstellung der Wahlbekanntmachung samt Anlagen im Intranet des Diakonischen Werkes Bayern unter folgenden Rubriken
 - Arbeitsbereiche/ Recht/ Arbeitsrecht/ Gesamtausschüsse Wahl 2022,
 - Arbeitsbereiche/ Recht/ ReWiSo/ Mai 2022 sowie
 - Aus der Geschäftsstelle/ Veranstaltungen und Termine/ Mitarbeitervertretungen.

Die Wählerinnenliste wird fortlaufend bis zum Wahltag, den 05.07.2022, aktualisiert und im Intranet des Diakonischen Werkes Bayern veröffentlicht unter:

- Arbeitsbereiche/Recht/Arbeitsrecht/Gesamtausschüsse Wahl 2022

Die abschließende Wählerinnenliste wird am Wahltag nach der Registrierung ausgehängt.

9. Wie kann ich sicherstellen, dass unsere Delegierte in der Wählerinnenliste erfasst worden ist?

Antwort s. Fragen 7 und 8

10. Was passiert, wenn unsere Delegierte am Wahltag verhindert ist?

a) MAV mit einem Mitglied bis drei Mitgliedern:

MAV mit einem MAV-Mitglied bis MAVen mit drei Mitgliedern haben nur eine Delegierte.

Kann eine Delegierte nicht an der Wahl teilnehmen (z.B. wegen Erkrankung), so kann als Ersatz eine andere Person derselben MAV delegiert werden.

Die ersatzweise delegierte Person muss dann genauso form- und fristgerecht angemeldet werden wie die ursprüngliche Delegierte (s. Frage 2. und 7.), wird in die Wählerliste aufgenommen und kann für die Versammlungsleitung oder für die Wahl zum Gesamtausschuss kandidieren.

Die ursprüngliche Delegierte hat dann kein Wahlrecht mehr und kann auch nicht mehr zum Gesamtausschuss kandidieren.

Wird keine Ersatzdelegierte angemeldet, so bleibt die ursprüngliche Delegierte auf der Wählerliste und kann auch in Abwesenheit als Kandidatin zur Wahl antreten und gewählt werden, wenn schriftlich das Einverständnis zur Kandidatur vorliegt.

Ersatz der Delegation bedeutet für die zu ersetzende Delegierte Entzug der Delegierteneigenschaft und Verlust des Wahlrechts.

b) MAVen ab fünf Mitgliedern:

Werden von einer MAV zwei oder drei Delegierte entsandt, kann die verhinderte Delegierte ihre Stimme auf die andere/n Delegierte/n derselben MAV (Formblatt Anlage 8) übertragen. Entsendet die MAV drei Delegierte, kann sich die verhinderte Delegierte aussuchen, welcher Delegierten sie ihre Stimme überträgt. Diese Delegierte hat dann zwei Stimmen, die nicht einheitlich für eine Kandidatin abgegeben werden müssen.

Die verhinderte Delegierte hat ihr Stimmrecht übertragen und kann als Kandidatin zum Gesamtausschuss gewählt werden, wenn die Bereitschaft dazu schriftlich vorliegt. Die Wählbarkeit bleibt bei der Stimmübertragung erhalten.

Die ersatzweise Delegation ist möglich. Ersatz der Delegation bedeutet Entzug der Delegierteneigenschaft und Verlust des Wahlrechts (s.o. 10. a)

11. Wer nimmt an der Wahlversammlung teil?

Nur die Delegierten nehmen an der Wahlversammlung teil. Aus dem Kreis der Delegierten werden die Versammlungsleitung und die Kandidatinnen für den Gesamtausschuss vorgeschlagen und gewählt. Andere Mitglieder der MAV oder sonstige Personen nehmen nicht teil. Die Wahlversammlung ist keine öffentliche Veranstaltung, so dass kein Publikum zugelassen ist.

12. Ist eine Briefwahl möglich?

Nein. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Da im Gesetz das vereinfachte Wahlverfahren vorgeschrieben ist, können nur Delegierte ihre Stimme abgeben, die anwesend sind. Beim einfachen Wahlverfahren werden die Kandidatinnen erst am Wahltag und in der Wahlversammlung offiziell benannt, so dass eine Briefwahl nicht möglich ist.

13. Wie läuft die Wahl am 05.07.2022 ab?

Der Wahlablauf ergibt sich aus den Vorgaben des bayerischen Ausführungsgesetzes zum MVG (AGMVG) in Verbindung mit dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) und dessen Wahlordnung (WahlO-MVG).

Diese Vorschriften sind auf der Website der Gesamtausschüsse gamav-diakonie-bayern.de, Stichwort Wahl Gesamtausschuss nachlesbar.

Die Einzelheiten zur Wahl werden am Wahltag in der Wahlversammlung noch einmal erläutert.

14. Woher weiß ich, wen ich wählen kann?

Die Wählerliste wird ca. eine Woche vor dem Wahltermin kommuniziert und wird bis zum Wahltag an den jeweiligen Anmeldestand angepasst (s. oben Frage 8).

Die Delegierten sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt, d.h. sie stimmen über die einzelnen Kandidatinnen ab und können auch alle selbst kandidieren.

Dazu werden Wahlvorschläge in der Wahlversammlung (und zur organisatorischen Erleichterung gerne auch schon vorab) eingereicht. Hierzu ist das Formular aus der Anlage 2 der Wahlausschreibung zu verwenden.

Die Kandidatinnenliste kann somit erst in der Wahlversammlung erstellt werden.

15. Wie kann ich für den Gesamtausschuss kandidieren?

Jede Delegierte kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Delegierten.

Das Vorschlagsmuster findet sich in Anlage 2 der Wahlbekanntmachung und ist von der Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung zu unterschreiben. Dies dient nur der Vorbereitung; die Vorschläge werden in die Wahlversammlung eingebracht.

Entscheidend ist der Wahlvorschlag in der Wahlversammlung, wo er mündlich oder schriftlich eingebracht werden kann. Der Wahlvorschlag erfolgt durch eine Delegierte und kann auch durch die Kandidatin selbst erfolgen.

Wenn die Delegierte am Wahltag verhindert ist, kann sie vorab schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Ansonsten siehe Frage 10.

16. Wer leitet die Wahl und wie wird die Versammlungsleitung bestimmt?

Durch die Orientierung am vereinfachten Wahlverfahren des MVG wird die Versammlungsleitung aus dem Kreis der Delegierten gewählt.

Vorschlagsberechtigt sind auch hier alle Delegierten, und es kann jede Delegierte zur Wahl vorgeschlagen werden.

Auch hierzu gibt es ein Vorschlagsmuster in Anlage 3 der Wahlbekanntmachung.

Entscheidend ist auch hier der Wahlvorschlag in der Wahlversammlung, wo er mündlich oder schriftlich eingebracht werden kann. Die Wahl der Versammlungsleiterin erfolgt „durch Zuruf“, d.h. grundsätzlich in offener Abstimmung. Wird jedoch die geheime Abstimmung beantragt, so findet eine geheime Wahl über Stimmzettel statt.

Wie bei der MAV-Wahl auch kann eine Delegierte, die zur Versammlungsleitung gewählt wurde, nicht mehr für den Gesamtausschuss selbst kandidieren. Daher sollten nur solche Personen für die Versammlungsleitung kandidieren, die nicht in den Gesamtausschuss gewählt werden möchten.

17. Wie erfolgt die Stimmabgabe?

Jede Delegierte hat grundsätzlich eine Stimme, es sei denn ihr sind von einer anderen Delegierten eine Stimme bzw. zwei Stimmen zusätzlich übertragen worden. Jede Stimme kann einer anderen Kandidatin gegeben werden.

Beispiel: Die Delegierte einer neunköpfigen MAV hat zwei Stimmen von den beiden anderen Delegierten übertragen bekommen, weil die beiden anderen Delegierten verhindert sind. Die anwesende Delegierte kann einer Kandidatin alle drei Stimmen geben, einer Kandidatin zwei und einer Kandidatin eine oder aber drei verschiedenen Kandidatinnen je eine Stimme.

Ansonsten s. Fragen 10 und 13

B. Wahl der Schwerbehindertenvertretung beim Gesamtausschuss am 13.07.2022

Aus der Mitte der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten (SBVen) wird eine Vertreterin gewählt, die an den Sitzungen des Gesamtausschusses und des Landesausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

1. Wann und wo findet diese Wahl statt?

Die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung wird am 13.07.2022 im Eckstein, Burgstraße 1 – 3, 90403 Nürnberg, durchgeführt.

Die Einladung zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung beim Gesamtausschuss, d.h. die Wahlausschreibung hierzu, wird den gemeldeten Schwerbehindertenvertretungen direkt übersandt.

Hilfsweise werden evtl. auch die anderen, bereits für die Wahl des Gesamtausschusses verwendeten Verteiler genutzt.

2. Wie läuft diese Wahl ab?

Diese Wahl richtet sich grundsätzlich nach den gleichen Kriterien wie die Wahl zum Gesamtausschuss. Da jedoch nur eine Person gewählt wird, gestaltet sich das Wahlverfahren deutlich einfacher und ist auf einen Wahlgang beschränkt.

Die Einzelheiten werden dann in der Wahlausschreibung näher erläutert.

3. Was ist aktuell zu tun?

Zunächst einmal ist es notwendig, dass die vorhandenen Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Dienststellen dem Gesamtausschuss als Veranstalter der Wahl mitgeteilt werden, um dort für die Wählerliste erfasst werden zu können und um die Größenordnung dieser Wahl besser einschätzen zu können.

Hierzu ist das Formular in Anlage 4 zur Wahlausschreibung zum Gesamtausschuss zu verwenden, das über die oben genannten Kanäle bekanntgegeben worden ist und auf der Website des GA abgerufen werden kann.

4. Wer ist wahlberechtigt bzw. wer kann zur Wahl entsandt werden?

Eine Delegation ist in diesem Wahlverfahren nicht möglich, da nur die jeweilige Schwerbehindertenvertreterin einer Dienststelle aktiv und passiv wahlberechtigt ist, d.h. die Vertretung zum Gesamtausschuss wählen kann und hierfür auch kandidieren kann.

Den stellvertretenden Schwerbehindertenvertretungen in den einzelnen Dienststellen kommt damit keine eigene Bedeutung zu. Sie können ihre am Wahltag verhinderte Schwerbehindertenvertreterin auch nicht am Wahltag vertreten. Ein ersatzweises Nachrücken kommt nur dann in Betracht, wenn die Schwerbehindertenvertreterin von ihrem Amt zurücktritt und die Stellvertreterin in das Amt der Schwerbehindertenvertretung in der Dienststelle nachrückt. Nur dann wäre diese Nachrückerin wahlberechtigt.

5. Was ist zu tun, wenn wir keine Schwerbehindertenvertretung haben?

Wenn keine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist, dann ist es für die weitere Vorbereitung hilfreich, dass die MAV das beigegefügte Formular aus Anlage 4 verwendet und das Fehlen einer SBV mitteilt. So kann die Größe der Veranstaltung besser geplant werden.

C. Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden (JAV) beim Gesamtausschuss am 13.07.2022

Aus der Mitte der Vertreterinnen der Jugendlichen und der Auszubildenden (JAVen) wird eine Vertreterin gewählt, die an den Sitzungen des Gesamtausschusses und des Landesausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

1. Wann und wo findet diese Wahl statt?

Die Wahl wird am 13.07.2022 im Eckstein, Burgstraße 1 – 3, 90403 Nürnberg, durchgeführt.

Die Einladung zur Wahl der JAV beim Gesamtausschuss, d.h. die Wahlausschreibung hierzu, wird den gemeldeten JAVen direkt übersandt.

Es werden auch die anderen, bereits für die Wahl des Gesamtausschusses verwendeten Verteiler genutzt.

2. Wie verläuft diese Wahl?

Diese Wahl richtet sich grundsätzlich nach den gleichen Kriterien wie die Wahl zum Gesamtausschuss. Da jedoch nur eine Person gewählt wird, gestaltet sich das Wahlverfahren deutlich einfacher und ist auf einen Wahlgang beschränkt.

Die Einzelheiten werden dann in der Wahlausschreibung näher erläutert.

3. Was ist aktuell zu tun?

Zunächst einmal ist es notwendig, dass die vorhandenen JAVen der einzelnen Dienststellen dem Gesamtausschuss als Veranstalter der Wahl mitgeteilt werden, um dort für die Wählerliste erfasst werden zu können und um die Größenordnung dieser Wahl besser einschätzen zu können.

4. Wer ist wahlberechtigt und kann kandidieren?

Jedes Mitglied der JAV ist wahlberechtigt und wählbar. Eine explizite Delegation ist nicht notwendig, da jedes JAV-Mitglied automatisch aktiv und passiv wählbar ist.

5. Was ist zu tun, wenn wir keine JAV haben?

Wenn keine JAV vorhanden ist, dann ist es für die weitere Vorbereitung hilfreich, dass die MAV das beigefügte Formular aus Anlage 6 verwendet und das Fehlen einer JAV mitteilt.

So kann die Größe der Veranstaltung besser geplant werden.

Nürnberg im April 2022

Eleonora Dannecker, Juristische Referentin der Gesamtausschüsse